

GEMEINDE HEUSWEILER, ORTSTEILE KIRCHHOF UND NUMBORN

Bebauungsplan „Solarpark A8 Heusweiler“

- **Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB**
- **Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB**
- **Abstimmung mit den Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB**

Beschlussvorlage zur Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB sowie Abstimmung mit den Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB und zur Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB.

Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden fand vom 14.10.2021 bis 15.11.2021 statt. Im Anschreiben vom 06.10.2021 wurde darauf hingewiesen, dass bei Nichtäußerung davon ausgegangen wird, dass keine Bedenken und Anregungen vorliegen.

Parallel hierzu fand die Beteiligung der Öffentlichkeit statt.

Zur vorliegenden Planung haben sich Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange geäußert. Bürgerinnen und Bürger haben sich zur vorliegenden Planung ebenfalls geäußert.

Die geäußerten Anregungen werden, wie folgt beschrieben, in die Planung eingestellt.

Stand: 18.11.2021

1 LANDESAMT FÜR UMWELT- UND ARBEITSSCHUTZ

Don-Bosco-Straße 1
66119 Saarbrücken

Schreiben vom 10.11.2021
AZ: 6101-0047#0002

„zu der Aufstellung des o. g. Bebauungsplans in den Ortsteilen Kirchhof und Numborn der Gemeinde Heusweiler nehmen wir aus der fachtechnischen Sicht unseres Hauses wie folgt Stellung und bitten, die aufgeführten Hinweise und Anmerkungen zu berücksichtigen.

Natur- und Artenschutz

Wir raten dringend eine ökologische Baubegleitung an, insbesondere um bei Verzögerungen in der Bauzeit eventuell auftretende artenschutzrechtliche Verbotstatbestände zu verhindern.

Die Ergebnisse des vegetationskundlichen Monitorings sind dem Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz (LUA), Fachbereich 3.1 "Natur- und Artenschutz", als Untere Naturschutzbehörde zeitnah vorzulegen. Gegebenenfalls ist die Bewirtschaftung der Schafbeweidung anzupassen.

Für die Bepflanzung der Hecke empfehlen wir eine Erweiterung der Pflanzliste um Sambucus nigra, Viburnum opulus und Viburnum lantana als vogelschutzfreundliche Gehölzarten.

Ansprechpartner für eine weitere fachliche Abstimmung ist Herr Braunberger (Tel. 0681 8500 1152 oder E-Mail an lua@lua.saarland.de).

Immissionsschutz

Den Antragsunterlagen ist eine Analyse der Reflexionswirkung zur Photovoltaikanlage beigelegt. Danach sind die Häuser an der Mehlenbachstraße von unzumutbaren Lichtimmissionen durch die geplante Anlage nicht betroffen. Auch Verkehrsteilnehmer auf der A 8 sind keinen Blendrisiken ausgesetzt.

Voraussetzung ist jedoch, dass an der südlichen Grenze der nördlichen Teilanlage in der Gemarkung Kirchhof von der Nordweststrecke der nördlich gelegenen Anlagenfelder bis zur Südweststrecke des östlichen Teilfeldes bis zu einer Höhe von 2 m ein Blendschutz in die bestehende Zaunanlage integriert wird. Diese Vorgabe ist bereits als Festsetzung zum Bebauungsplan unter Nr. 9 aufgenommen. Weitere Anmerkungen zum Blendschutz sind nicht erforderlich.“

Stellungnahme der Gemeinde

Natur- und Artenschutz

Der Anmerkung wird gefolgt. Es wird eine ökologische Baubegleitung in den Bebauungsplan aufgenommen.

Im vorgelegten Entwurf des Bebauungsplanes war bereits ein vegetationskundliches Monitoring festgesetzt. Die Festsetzung wird redaktionell ergänzt.

Der Empfehlung wird gefolgt. Die Pflanzliste wird entsprechend ergänzt.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt, wie dargelegt, eine ökologische Baubegleitung, wie folgt als Festsetzung gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB in den Bebauungsplan aufzunehmen:

„Zur Sicherstellung der fachgerechten Umsetzung der genannten grünordnerischen und landespflegerischen Maßnahmen ist im Zuge der Errichtung des Solarparks eine erfahrene Fachkraft zur ökologischen Baubegleitung einzusetzen.“

Der Gemeinderat beschließt, wie dargelegt, die Festsetzung des vegetationskundlichen Monitorings, wie folgt anzupassen:

„Die prognostizierte Entwicklung der Magerweide (M2, 25% mit FFH-LRT 6510 EHZ C-Qualität) ist über ein vegetationskundliches Monitoring im 2, 3, 5. und 10. Jahr nach Herstellung zu überprüfen. Dabei ist bei der ersten Kontrolle im 2. Jahr nach der Selbstbegrünung zu prüfen, ob die gewünschten Arten aufgelaufen sind oder eine nachträgliche Ansaat einer regionalen Saatgutmischung nötig ist.

Im 3. Jahr sowie im 5. Jahr nach erfolgter Beweidung ist zu dokumentieren, ob die Kennar-

	<p>ten der „mageren Flachlandmähwiese“ in Erhaltungszustand C gemäß der Bewertungsvorschrift zu FFH-LRT 6510 vorkommen. Es sind die ggfs. erforderlichen Korrekturmaßnahmen in den an das Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz (LUA) bis zum Ende der jeweiligen Vegetationsperiode (Ende September/Anfang Oktober) vorzulegenden Berichte zu benennen, um das prognostizierte Ziel zu erreichen. Endabnahme und Beendigung des vegetationskundlichen Monitorings sind möglich, sobald innerhalb von zwei Folgeerhebungen bestätigt werden kann, dass die Maßnahmen das prognostizierte Entwicklungsziel erreichen werden. Sollte sich bereits bei früheren Erfassungen (also im 2. oder 3. Jahr) herausstellen, dass es Schwierigkeiten bei der Erreichung des o.g. Ziels geben könnte, sind Maßnahmen wie eine extensivere Beweidung vorzunehmen.“</p> <p>Der Gemeinderat beschließt, wie dargelegt, die Festsetzung gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB, wie folgt zu ergänzen: „Es sind folgende Pflanzenarten zu verwenden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Trauben-Holunder (<i>Sambucus racemosa</i>), • Schwarzer Holunder (<i>Sambucus nigra</i>), • Wolliger Schneeball (<i>Viburnum lantana</i>), • Wasserschnee-ball (<i>Viburnum opulus</i>), • Roter Hartriegel (<i>Cornus sanguinea</i>), • Kornelkirsche (<i>Cornus mas</i>), • Hasel (<i>Corylus avellana</i>), • Eingrifflicher Weißdorn (<i>Crataegus monogyna</i>), • Schlehe (<i>Prunus spinosa</i>), • Kreuzdorn (<i>Rhamnus cathartica</i>). <p>Pflanzqualität: Sträucher 2 Triebe > 60 cm</p> <p>Bei Umsetzung der Maßnahme M 1 ist das Regelwerk GW 125 der DVGW Baumpflanzungen im Bereich unterirdischer Versorgungsanlagen zu beachten.“</p>
<p>2 MINISTERIUM FÜR INNERES, BAUEN UND SPORT OBERSTE LANDESBAUBEHÖRDE OBB 1 REFERAT OBB 11, LANDESPLANUNG, BAULEITPLANUNG Halbergstraße 50 66121 Saarbrücken</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>	<p><u>Stellungnahme der Gemeinde</u></p> <p>Kein Beschluss erforderlich</p>

<p>3 AMPRION GMBH Robert-Schuman-Straße 7 44263 Dortmund</p> <p><u>Schreiben vom 14.10.2021</u></p> <p>„im Planbereich der o. a. Maßnahme verlaufen keine Höchstspannungsleitungen unseres Unternehmens.</p> <p>Planungen von Höchstspannungsleitungen für diesen Bereich liegen aus heutiger Sicht nicht vor.</p> <p>Wir gehen davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben.“</p>	<p><u>Stellungnahme der Gemeinde</u></p> <p>Kein Beschluss erforderlich</p>
<p>4 ARBEITSKAMMER DES SAARLANDES Postfach 10 02 53 66002 Saarbrücken</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>	<p><u>Stellungnahme der Gemeinde</u></p> <p>Kein Beschluss erforderlich</p>
<p>5 BUNDESANSTALT FÜR IMMOBILIENAUFGABEN SPARTE VERWALTUNGSAUFGABEN Fontanestraße 4 40470 Düsseldorf</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>	<p><u>Stellungnahme der Gemeinde</u></p> <p>Kein Beschluss erforderlich</p>
<p>6 BUNDESNETZAGENTUR FÜR ELEKTRIZITÄT, GAS, TELEKOMMUNIKATION, POST UND EISENBAHNEN Fehrbelliner Platz 3 10707 Berlin</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>	<p><u>Stellungnahme der Gemeinde</u></p> <p>Kein Beschluss erforderlich</p>
<p>7 CREOS DEUTSCHLAND GMBH PLANASKUNFT Am Zunderbaum 9 66424 Homburg</p> <p><u>Schreiben vom 08.10.2021</u></p>	<p><u>Stellungnahme der Gemeinde</u></p>

<p>„die Creos Deutschland GmbH betreibt ein eigenes Gashochdruckleitungsnetz sowie ein eigenes Hoch- und Mittelspannungsnetz inklusive der zugehörigen Anlagen. Folgende Unternehmen haben uns mit der Betreuung Ihrer Leitungen und Anlagen im Rahmen der Planauskunft beauftragt:</p> <ul style="list-style-type: none"> · Nippon Gases Deutschland GmbH (Sauerstoff- und Stickstoffleitungen im Saarland) · Zentralkokerei Saar GmbH (ZKS-Leitung im Saarland) · Stadtwerke Ramstein-Miesenbach GmbH (Biogasleitung im Bereich Ramstein-Miesenbach) · Energis-Netzgesellschaft mbH (Gashochdruckleitungen im Bereich Sulzbach / Altenwald / Friedrichsthal) · Villeroy & Boch AG (Gashochdruckleitungen im Bereich Mettlach) <p>Zu Ihrer Anfrage teilen wir Ihnen mit, dass im angefragten Bereich keine Anlagen der Creos Deutschland GmbH und keine der von uns betreuten Anlagen vorhanden sind.“</p>	<p>Kein Beschluss erforderlich</p>
<p>8 DEUTSCHE BAHN AG DB IMMOBILIEN, REGION SÜDWEST Gutschstr. 6 76137 Karlsruhe</p> <p><u>Schreiben vom 06.10.2021</u></p> <p>„DB Immobilien ist das von der DB Netz AG bevollmächtigte Unternehmen für die Abgabe von Stellungnahmen bei Beteiligungen Träger öffentlicher Belange.</p> <p>Gegen den o.g. Bebauungsplan bestehen aus Sicht der DB Netz AG keine Einwendungen.</p> <p>Aufgrund eines Abstandes von ca. 854/1410 m zur nächsten aktiv betriebenen Bahnstrecke Nr. 3291 (Lebach - Völklingen) halten wir eine Beteiligung im weiteren Verlauf des Verfahrens für nicht erforderlich.“</p>	<p><u>Stellungnahme der Gemeinde</u></p> <p>Kein Beschluss erforderlich</p>
<p>9 DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH PTI 11 SAARBRÜCKEN Pirmasenser Straße 65 67655 Kaiserslautern</p> <p><u>Schreiben vom 06.10.2021</u></p> <p>„die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und</p>	<p><u>Stellungnahme der Gemeinde</u></p> <p>Kein Beschluss erforderlich</p>

Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationslinien der Telekom, wie aus beigefügtem Plan ersichtlich ist.

Nach den gesetzlichen Regelungen besteht für die Telekom keine Verpflichtung Telekommunikationslinien auf Verkehrswegen aufgrund von privaten Interessen (z. B. Grenzbebauung, Grundstückszugänge, Grundstückszufahrten usw.) zu verändern.

Solche Maßnahmen sind ausschließlich unter dem Vorbehalt der technischen Realisierbarkeit und unter Kostentragung des Auftraggebers möglich.

Bei Planungsänderungen bitten wir uns erneut zu beteiligen.

Bitte beachten Sie bei Ihren weiteren Planungen, dass die Telekom ggf. nicht verpflichtet ist, die Solaranlage an ihr öffentliches Telekommunikationsnetz anzuschließen.

Bei Konkretisierung Ihrer Planungen durch einen Bebauungsplan ist eine Planauskunft und Einweisung von unserer zentralen Stelle einzufordern:

Deutsche Telekom Technik GmbH Zentrale Planauskunft Südwest
Chemnitzer Str. 2

67433 Neustadt a.d. Weinstr. E-Mail: planauskunft.suedwest@telekom.de

Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten.

Sollte der weitere Verfahrensverlauf ergeben, dass Belange der Telekom - z. B. das Eigentum der Telekom, die ungestörte Nutzung ihres Netzes sowie ihre Vermögensinteressen - konkret berührt sind, behalten wir uns vor, unsere Interessen wahrzunehmen und entsprechend auf das Verfahren einzuwirken. Aus diesem Grunde bitten wir Sie um Beteiligung bei den weiteren Planungen.“

**10 DEUTSCHER WETTERDIENST
REFERAT LIEGENSCHAFTSMANAGEMENT**
Frankfurter Straße 135
63067 Offenbach

Schreiben vom 01.11.2021

„im Namen des Deutschen Wetterdienstes als Träger öffentlicher Belange bedanke ich mich für die Beteiligung an der Aufstellung des Bebauungsplanes "Solarpark A 8 Heusweiler" in der Gemeinde Heusweiler, Ortsteile Kirchhof und Numborn.

Ihre Planung wurde anhand der zur Verfügung gestellten Unterlagen durch unsere Fachberei-

Stellungnahme der Gemeinde

Kein Beschluss erforderlich

<p>che geprüft. Der DWD hat keine Einwände gegen die von Ihnen vorgelegte Planung, da keine Standorte des DWD beeinträchtigt werden bzw. betroffen sind. Sofern Sie für Vorhaben in Ihrem Einzugsgebiet amtliche klimatologische Gutachten für die Landes-, Raum- und Städteplanung, für die Umweltverträglichkeit (UVP) o. ä. benötigen, können Sie diese bei uns in Auftrag geben bzw. Auftraggeber in diesem Sinne informieren. Für Rückfragen stehen Ihnen die Ansprechpartner des DWD gerne zur Verfügung.“</p>	
<p>11 DIE AUTOBAHN GMBH DES BUNDES NIEDERLASSUNG WEST Bahnhofsplatz 1 56410 Montabaur</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>	<p><u>Stellungnahme der Gemeinde</u></p> <p>Kein Beschluss erforderlich</p>
<p>12 EISENBAHN-BUNDESAMT AUßENSTELLE FRANKFURT/SAARBRÜCKEN Untermainkai 23-25 60329 Frankfurt</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>	<p><u>Stellungnahme der Gemeinde</u></p> <p>Kein Beschluss erforderlich</p>
<p>13 ENERGIS-NETZGESELLSCHAFT MBH Postfach 102811 66028 Saarbrücken</p> <p><u>Schreiben vom 08.10.2021</u></p> <p>„unsererseits bestehen keine gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes. Obwohl sich der Geltungsbereich geringfügig geändert wurde, verweisen wir auf unsere Stellungnahme vom 28.07.2020.“</p> <p><u>Schreiben vom 28.07.2020</u></p> <p><i>„im Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind keine Versorgungsanlagen in unserem Verantwortungsbereich vorhanden. Daher bestehen unsererseits keine Bedenken gegen die Bebauungsplanaufstellung. Für weitere Fragen steht Ihnen Herr Klaus Schreiner gerne zur Verfügung.“</i></p>	<p><u>Stellungnahme der Gemeinde</u></p> <p>Kein Beschluss erforderlich</p>

<p>14 EVS ENTSORGUNGSVERBAND SAAR Untertürkheimer Straße 21 66117 Saarbrücken</p> <p><u>Schreiben vom 15.10.2021</u></p> <p>„in dem von Ihnen angefragten Bereich befinden sich keine Sammler des EVS. Über mögliche Leitungsverläufe anderer oder der Kommune liegen uns keine Informationen vor. Wir weisen darauf hin, dass sich diese Auskunft ausschließlich auf den Verlauf der Sammler bezieht. Soweit weitergehende Informationen, z.B. zu Eigentums - oder Nutzungsangelegenheiten von oder an Grundstücken erforderlich sind, sind diese von den jeweils zuständigen Stellen beim EVS oder anderen betroffenen Stellen, wie z.B. Gemeinde, Grundbuchamt, Eigentümern einzuholen. Bei Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.“</p>	<p><u>Stellungnahme der Gemeinde</u></p> <p>Kein Beschluss erforderlich</p>
<p>15 HANDWERKSKAMMER DES SAARLANDES Hohenzollernstr. 47-49 66117 Saarbrücken</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>	<p><u>Stellungnahme der Gemeinde</u></p> <p>Kein Beschluss erforderlich</p>
<p>16 IHK SAARLAND Franz-Josef-Röder-Str. 9 66119 Saarbrücken</p> <p><u>Schreiben vom 10.11.2021</u></p> <p>„durch die Aufstellung des oben genannten Bebauungsplanes soll ein Solarpark planungsrechtlich ermöglicht werden. Anregungen und Bedenken zu den einzelnen Festsetzungen des Bebauungsplanes, insbesondere was Art und Maß der baulichen Nutzung betrifft, sind von uns nicht vorzutragen.“</p>	<p><u>Stellungnahme der Gemeinde</u></p> <p>Kein Beschluss erforderlich</p>
<p>17 LANDESAMT FÜR VERMESSUNG, GEOINFORMATION UND LANDENTWICKLUNG Von der Heydt 22 66115 Saarbrücken</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>	<p><u>Stellungnahme der Gemeinde</u></p> <p>Kein Beschluss erforderlich</p>

<p>18 LANDESBETRIEB FÜR STRAßENBAU Peter-Neuber-Allee 1 66538 Neunkirchen</p> <p><u>Schreiben vom 06.10.2021</u></p> <p>„hier ist wieder nur die Autobahn betroffen. Ich bitte Sie, die Stellungnahme bei der Autobahn GmbH einzuholen.“</p>	<p><u>Stellungnahme der Gemeinde</u></p> <p>Kein Beschluss erforderlich</p>
<p>19 LANDESDENKMALAMT Am Bergwerk Reden 11 66578 Schiffweiler</p> <p><u>Schreiben vom 15.10.2021</u></p> <p>„zu der vorliegenden Planung nimmt das Landesdenkmalamt wie folgt Stellung. Rechtsgrundlage ist das Gesetz Nr. 1946 zur Neuordnung des saarländischen Denkmalschutzes und der saarländischen Denkmalpflege (Saarländisches Denkmalschutzgesetz - (SDschG) vom 13. Juni 2018 (Amtsblatt des Saarlandes Teil I vom 5. Juli 2018 S 358 ff.) Baudenkmäler und Bodendenkmäler sind nach heutigem Kenntnisstand von der Planung nicht betroffen. Auf die Anzeigepflicht von Bodenfunden (§ 16 Abs. 1 SDschG) und das Veränderungsverbot (§ 16 Abs. 2 SDschG) sollte in den textlichen Festsetzungen des Planwerks hingewiesen werden. Auf § 28 SDschG (Ordnungswidrigkeiten) sei an dieser Stelle hingewiesen.“</p>	<p><u>Stellungnahme der Gemeinde</u></p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Hinweise auf die Anzeigepflicht und das befristete Veränderungsverbot bei Bodenfunden sowie der Hinweis auf § 28 SDschG (Ordnungswidrigkeiten) waren bereits im vorgelegten Entwurf des Bebauungsplanes enthalten.</p> <p>Kein Beschluss erforderlich</p>
<p>20 LANDESPOLIZEIPRÄSIDIUM LPP 125- KAMPFMITTELBESEITIGUNGSDIENST Mainzer Straße 134-136 66121 Saarbrücken</p> <p><u>Schreiben vom 11.10.2021</u></p> <p>„nach Auswertung der uns vorliegenden Unterlagen sind im oben genannten Planungsbereich keine konkreten Hinweise auf mögliche Kampfmittel zu erkennen.</p> <p>Gegen die Baumaßnahme sprechen somit nach derzeitigem Kenntnisstand keine Gründe.</p> <p>Bemerkungen:</p> <p>Die vorhandenen Luftbilder zeigen immer nur eine Momentaufnahme. Deshalb ist nicht auszuschließen, dass andere Verdachtsmomente vorliegen könnten, die aus folgenden Gründen (Fettdruck) in der Auswertung nicht erkennbar waren und somit nicht in diese einfließen konn-</p>	<p><u>Stellungnahme der Gemeinde</u></p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis des Kampfmittelbeseitigungsdienstes war bereits im vorgelegten Entwurf des Bebauungsplanes enthalten.</p> <p>Kein Beschluss erforderlich</p>

ten:

- o Brandbombenblindgänger (in der Regel im Luftbild nicht erkennbar)
- o durch Überwerfungen mit Erdreich bei starken Bombardierungen sind vermutliche Einschlagstellen nicht erkennbar
- o schlechte Luftbildqualität
- o **nicht alle Luftangriffe/Kampfhandlungen sind mit Luftbildaufnahmen belegt**
- o keine Luftbilder vorhanden
- o Schlagschatten durch Gebäudeteile
- o Bewuchs/Bewaldung/Bebauung
- o Flakgranatenblindgänger
- o Bombardierungen/Kampfhandlungen nach den letzten vorhandenen Luftbildaufnahmen
- o **vergrabene Kampfmittel**

Daher kann durchaus, auch bei einem gemäß der Luftbildauswertung sauberen Bereich, ein Restrisiko erhalten bleiben.

Sollten wider Erwarten Kampfmittel gefunden werden, so sind die zuständige Polizeidienststelle und der Kampfmittelbeseitigungsdienst unverzüglich zu verständigen.

Hinweis:

Seit 2013 werden Baugrunduntersuchungen und Grundstücksüberprüfungen (Flächendetektion/Bohrlochdetektion) aus personellen Gründen nicht mehr durch den staatlichen Kampfmittelbeseitigungsdienst durchgeführt.

Deshalb sollten Anfragen zu Kampfmitteln so frühzeitig gestellt werden, dass die Beauftragung gewerblicher Firmen zur Detektion der Baufläche rechtzeitig vor Baubeginn durch den Bauherrn erfolgen kann.

Die Kosten hierfür gehen zu Lasten des Bauherrn/Auftraggebers.

Der Kampfmittelbeseitigungsdienst ist auch weiterhin für die Beseitigung, Entschärfung, Vernichtung aufgefundener Kampfmittel zuständig.“

21 LANDWIRTSCHAFTSKAMMER FÜR DAS SAARLAND

In der Kolling 310
66450 Bexbach

Schreiben vom 11.11.2021

„gegen den vorliegenden Bebauungsplan werden keine Bedenken vorgebracht.“

Stellungnahme der Gemeinde

Kein Beschluss erforderlich

22 MINISTERIUM DER JUSTIZ

Zähringer Straße 12
66119 Saarbrücken

<p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>	<p><u>Stellungnahme der Gemeinde</u></p> <p>Kein Beschluss erforderlich</p>
<p>23 MINISTERIUM FÜR BILDUNG UND KULTUR Trierer Straße 33 66111 Saarbrücken</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>	<p><u>Stellungnahme der Gemeinde</u></p> <p>Kein Beschluss erforderlich</p>
<p>24 MINISTERIUM FÜR INNERES, BAUEN UND SPORT REFERAT OBB24 Halbergstraße 50 66121 Saarbrücken</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>	<p><u>Stellungnahme der Gemeinde</u></p> <p>Kein Beschluss erforderlich</p>
<p>25 MINISTERIUM FÜR INNERES, BAUEN UND SPORT REFERAT B 4 ZMZ Mainzer Straße 136 66121 Saarbrücken</p> <p><u>Schreiben vom 06.10.2021 - Bundeswehr</u></p> <p>„durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr berührt, jedoch nicht beeinträchtigt. Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.“</p>	<p><u>Stellungnahme der Gemeinde</u></p> <p>Kein Beschluss erforderlich</p>
<p>26 MINISTERIUM FÜR UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ Keplerstraße 18 66117 Saarbrücken</p> <p><u>Schreiben vom 07.10.2021</u></p> <p>„im Geltungsbereich des o. g. Bebauungsplanes befindet sich kein Wald im Sinne des § 2 Landeswaldgesetz. Insofern sind die Belange der Forstbehörde nur dahingehend betroffen, das sich Wald am nördlichen und östlichen Rand des Geltungsbereiches anschließt. Ich bitte vorsorglich die Regelungen des § 14 Abs. 3 LWaldG als "nachrichtliche Übernahme" gem. § 9 Abs. 6 BauGB für bauliche Nebenan-</p>	<p><u>Stellungnahme der Gemeinde</u></p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Regelung des § 14 Abs. 3 LWaldG war bereits als "nachrichtliche Übernahme" gem. § 9 Abs. 6 BauGB im vorgelegten Entwurf des Bebauungsplanes enthalten.</p> <p>Kein Beschluss erforderlich</p>

lagen (Gebäude) im Bebauungsplan aufzunehmen.“

**27 MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ARBEIT,
ENERGIE UND VERKEHR
REFERAT E/1**

Postfach 10 24 63
66024 Saarbrücken

Schreiben vom 08.11.2021

„zu der o.a. Bauleitplanung haben nachfolgend aufgeführte Fachreferate des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Verkehr eine Stellungnahme abgegeben:

Oberste Straßenbaubehörde:

Das Vorhaben liegt innerhalb der Anbauverbots- und Anbaubeschränkungszone der BAB 8 gemäß § 9 Abs.1 und Abs. 2 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG).

Hierzu wird darauf hingewiesen, dass die Bundesautobahnen in Deutschland ab dem 01.01.2021 nicht mehr in Auftragsverwaltung durch die Länder, sondern in Bundesverwaltung geführt werden. Infolge dessen ändern sich auch die Zuständigkeiten und die Aufgabenwahrnehmung für die Bundesautobahnen im Saarland.

Die Bearbeitung der anbaurechtlichen Sachverhalte nach § 9 FStrG für Bundesautobahnen wird künftig gemeinsam durch das Fernstraßen-Bundesamt (FBA) und die Autobahn GmbH des Bundes (AdB) und nicht mehr durch den Landesbetrieb für Straßenbau (LfS) wahrgenommen.

Aus diesen Gründen ist im Rahmen dieses Verfahrens dringend geboten, sowohl das FBA als auch die AdB unter den folgenden Adressen zu kontaktieren:

Die Autobahn GmbH des Bundes Niederlassung West Bahnhofplatz 1
56410 Montabaur

Für digitale Anfragen steht Ihnen deren Funktionspostfach FU-WES-NL-MTStrassenverwaltung@autobahn.de zur Verfügung.

Fernstraßen- Bundesamt
Friedrich-Ebert-Straße 72-78
04109 Leipzig

Sofern keine besonderen Formerfordernisse bestehen, wird seitens des FBA vorzugsweise um eine elektronische Übersendung Anträge und Beteiligungen an die E-Mailadresse anbau@fba.bund.de gebeten.

Referat Straßenverkehr und Straßenverkehrssicherheit:

Unangenehme Spiegelungen und blendendes Sonnenlicht durch große Solarparks können

Stellungnahme der Gemeinde

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB wurden sowohl der Landesbetrieb für Straßenbau, als auch die Autobahn GmbH beteiligt und haben keine Bedenken gegen das Planvorhaben vorgebracht.

Das Oberbergamt des Saarlandes wurde ebenfalls im Rahmen der Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB zur Stellungnahme aufgefordert und hat keine Bedenken gegen das Vorhaben vorgebracht.

Kein Beschluss erforderlich

den Verkehr gefährlich beeinträchtigen. In der Nähe von Bundesautobahnen ist das besonders zu berücksichtigen. Mittels Vorfelduntersuchung ist dies zu ermitteln. Ein unabhängig erstelltes Blendgutachten kann Klarheit hierüber schaffen.

Ansonsten bestehen aus Sicht des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Verkehr keine Bedenken.

Soweit noch nicht geschehen, bitte ich im weiteren Verfahren das Oberbergamt für das Saarland zu beteiligen.“

28 OBERBERGAMT DES SAARLANDES

Am Bergwerk Reden 10
66578 Schiffweiler

Schreiben vom 13.10.2021

„in der oben genannten Angelegenheit haben wir mit Schreiben vom 21.08.2020 - Az.: VIII 3110/155/20-2- zum Bebauungsplan "Solarpark A 8 Heusweiler" in der Gemeinde Heusweiler, Ortsteil Eiweiler (Kirschhof) und Kutzhof (Numborn), Stellung genommen.

Unsere Hinweise und Anmerkungen zum Planungsvorhaben haben auch weiterhin Gültigkeit. Wir bitten um Beachtung.“

Schreiben vom 21.08.2020

„wir haben in o. g. Angelegenheit noch die RAG Montan Immobilien GmbH um Stellungnahme gebeten. Diese teilt hierzu Folgendes mit:

"Nach Prüfung teilen wir Ihnen mit, dass das Plangebiet im Einwirkungsbereich bisheriger Abbautätigkeiten liegt. Der letzte Abbau liegt inzwischen mehr als 30 Jahre zurück, so dass Einwirkungen erfahrungsgemäß abgeklungen sind.

Im zur Rede stehenden Bereich befindet sich eine Störungszone (tektonische Störung sowie Bruchspalten, siehe Lageplan). Da kein Abbau mehr betrieben wird, halten wir signifikante Veränderungen an der Störungszone für unwahrscheinlich.

Wir empfehlen trotzdem, rechtzeitig vor Baubeginn, einen Baugrundsachverständigen einzuschalten um den örtlichen Gegebenheiten in planerischer und konstruktiver Hinsicht Rechnung zu tragen, da die Beschaffenheit und die Eignung des Baugrundes für eine bestimmte Bebauung, allein dem jeweiligen Eigentümer des Grundstücks obliegt. Es ist somit Sache des Eigentümers, den Baugrund in entsprechender Weise prüfen und begutachten zu lassen."

Bei eventuellen Rückfragen können Sie sich mit Herrn Jürgen Maurer von der RAG Montan Immobilien GmbH, Tel.: 06831 4889-31 05 in Ver-

Stellungnahme der Gemeinde

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis auf die Störungszone (tektonische Störung / Bruchspalten) war bereits als Kennzeichnung gem. § 9 Abs. 5 BauGB im vorgelegten Entwurf des Bebauungsplanes enthalten.

Kein Beschluss erforderlich

bindung setzen.“

**29 PFALZWERKE NETZ AG
REGIONALNETZ (RN) EXTERNE
PLANUNGEN/KREUZUNGEN**

Kurfürstenstraße 29
67061 Ludwigshafen

Schreiben vom 06.10.2021

„unter Berücksichtigung der Belange unseres Aufgaben- und Zuständigkeitsbereiches, bestehen keine Bedenken in Bezug auf das o.g. Bebauungsplanverfahren. Das Plangebiet befindet sich außerhalb unseres Netzgebietes und es befinden sich dort somit keine Versorgungseinrichtungen der Pfalzwerke Netz AG und es sind derzeit keine Planungen beabsichtigt oder bereits eingeleitet.

Zur Erleichterung Ihrer Arbeit schicke ich Ihnen anbei einen Übersichtsplan mit unserem Netzgebiet. Bei Vorhaben in der Nähe der Netzgebietsgrenze, aber außerhalb, bitten wir dennoch um Beteiligung. Bei Vorhaben weit außerhalb des Netzgebietes ist unsere Beteiligung nicht erforderlich.“

Stellungnahme der Gemeinde

Kein Beschluss erforderlich

**30 RAG MONTAN IMMOBILIEN GMBH
HERRN JÜRGEN MAURER**

Provinzialstraße 1
66806 Ensdorf

Schreiben vom 27.10.2021

„nach Prüfung teilen wir Ihnen mit, dass das Plangebiet im Einwirkungsbereich bisheriger Abbautätigkeiten liegt. Der letzte Abbau liegt inzwischen mehr als 30 Jahre zurück, so dass Einwirkungen erfahrungsgemäß abgeklungen sind.

Im zur Rede stehenden Bereich befindet sich eine Störungszone (tektonische Störung sowie Bruchspalten, siehe Anlage). Da kein Abbau mehr betrieben wird, halten wir signifikante Veränderungen an der Störungszone für unwahrscheinlich. Wir empfehlen trotzdem, rechtzeitig vor Baubeginn, einen Baugrundsachverständigen einzuschalten um den örtlichen Gegebenheiten in planerischer und konstruktiver Hinsicht Rechnung zu tragen, da die Beschaffenheit und die Eignung des Baugrundes für eine bestimmte Bebauung allein dem jeweiligen Eigentümer des Grundstücks obliegt. Es ist somit Sache des Eigentümers, den Baugrund in entsprechender Weise prüfen und begutachten zu lassen.“

Stellungnahme der Gemeinde

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis auf die Störungszone (tektonische Störung / Bruchspalten) war bereits als Kennzeichnung gem. § 9 Abs. 5 BauGB im vorgelegten Entwurf des Bebauungsplanes enthalten.

Kein Beschluss erforderlich

<p>31 SAARFORST LANDESBETRIEB GESCHÄFTSBEREICH 3 Im Klingelfloß 66571 Eppelborn</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>	<p><u>Stellungnahme der Gemeinde</u></p> <p>Kein Beschluss erforderlich</p>
<p>32 SAARLÄNDISCHER RUNDFUNK FUNKHAUS HALBERG 66100 Saarbrücken</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>	<p><u>Stellungnahme der Gemeinde</u></p> <p>Kein Beschluss erforderlich</p>
<p>33 STEAG NEW ENERGIES GMBH PT-P/ZENTRALE PLANAUSKUNFT St. Johanner Straße 101-105 66115 Saarbrücken</p> <p><u>Schreiben vom 06.10.2021</u></p> <p>„die STEAG New Energies GmbH ist von den genannten Planungen nicht betroffen, insbesondere sind in dem von Ihnen gekennzeichneten Planbereich keine Versorgungsleitungen unserer Zuständigkeit betroffen.</p> <p>Zentrale Planauskunft für die Fernwärme-Verbund Saar GmbH und die STEAG New Energies GmbH.“</p>	<p><u>Stellungnahme der Gemeinde</u></p> <p>Kein Beschluss erforderlich</p>
<p>34 VODAFONE KABEL DEUTSCHLAND GMBH NETZINFRASTRUKTUR Zurmaiener Straße 175 54292 Trier</p> <p><u>Schreiben vom 09.11.2021</u></p> <p>„wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 06.10.2021.</p> <p>Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.“</p>	<p><u>Stellungnahme der Gemeinde</u></p> <p>Kein Beschluss erforderlich</p>
<p>35 VSE VERTEILNETZ GMBH Heinrich-Böcking-Str. 10-14 66121 Saarbrücken</p>	

<p><u>Schreiben vom 12.10.2021</u></p> <p>„gegen die Aufstellung des o. g. Bebauungsplanes bestehen unsererseits keine Bedenken, da sich innerhalb des Geltungsbereiches keine uns gehörenden Versorgungsanlagen befinden. Für weitere Fragen steht Ihnen Herr Stefan Hoffmann gerne zur Verfügung.“</p>	<p><u>Stellungnahme der Gemeinde</u></p> <p>Kein Beschluss erforderlich</p>
<p>36 VSE NET GMBH Nell-Breuning-Allee 6 66115 Saarbrücken</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>	<p><u>Stellungnahme der Gemeinde</u></p> <p>Kein Beschluss erforderlich</p>
<p>37 WASSERSTRABEN - UND SCHIFFFAHRTSAMT SAARBRÜCKEN Bismarckstr. 133 66121 Saarbrücken</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>	<p><u>Stellungnahme der Gemeinde</u></p> <p>Kein Beschluss erforderlich</p>
<p>38 GEMEINDEWERKE HEUSWEILER GMBH Saarbrücker Straße 28 66265 Heusweiler</p> <p><u>Schreiben vom 11.10.2021</u></p> <p>„wir teilen Ihnen mit, dass wir gegen das vorgenannte Bauvorhaben bezüglich der Trinkwasserversorgung grundsätzlich keine Bedenken haben.</p> <p>Sie erhalten Pläne mit den eingetragenen Wasserversorgungsleitungen der Gemeindewerke Heusweiler GmbH.</p> <p>Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die in den Plänen enthaltenen Angaben und Maßzahlen hinsichtlich Lage und Verlegungstiefe unverbindlich sind. Mit Abweichungen muss gerechnet werden.</p> <p>Dabei ist zu beachten, dass erdverlegte Leitungen nicht zwingend geradlinig sind und auf dem kürzesten Weg verlaufen.</p> <p>Darüber hinaus darf auf Grund von Erdbewegungen auf die die GWH keinen Einfluss hat, auf eine Angabe zur Überdeckung nicht vertraut werden. Die genaue Lage und der Verlauf der Leitungen sind in jedem Fall durch fachgerechte Erkundungsmaßnahmen (Ortung, Querschläge, Suchschlitze, Handschachtung o. a.) festzustellen.</p>	<p><u>Stellungnahme der Gemeinde</u></p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Innerhalb des Plangebietes befinden sich keine Wasserversorgungsleitungen der Gemeindewerke Heusweiler GmbH.</p> <p>Kein Beschluss erforderlich</p>

len. Hierbei verweisen wir insbesondere auf die Erfordernis der Durchführung von Schutzmaßnahmen im Leitungsbereich gemäß DVGW Hinweis GW 315 (Handschtung im Gefährdungsbereich von Versorgungsleitungen).

Die Pläne geben den Bestand zum Zeitpunkt der Auskunftserteilung wieder.

Es ist darauf zu achten, dass zu Beginn der Bauphase immer aktuelle Pläne vor Ort vorliegen. Die Auskunft gilt nur für die angefragten räumlichen Bereiche und nur für eigene Leitungen der GWH, so dass ggf. noch mit Anlagen anderer Versorgungsunternehmen zu rechnen ist, bei denen weitere Auskünfte eingeholt werden müssen.

Die Entnahme von Maßen durch Abgreifen aus den Plänen ist nicht zulässig. Außer Betrieb befindliche Leitungen sind in dem Plan nicht dargestellt, können u. U. in der Örtlichkeit vorhanden sein.“

39 ZKE-HEUSWEILER

Saarbrücker Straße 28
66265 Heusweiler

Schreiben vom 11.10.2021

„wir teilen Ihnen mit, dass wir gegen das vorgenannte Bauvorhaben bezüglich der Abwasserentsorgungsleitung grundsätzlich keine Bedenken haben.

in der Anlage erhalten Sie von o. a. Bereich einen Lageplan mit dem derzeit vorhanden Bestand der öffentlichen Mischwasserkanalisation.

Wir machen Sie darauf aufmerksam, dass sämtliche Angaben zur Lage und Höhe der Abwasserleitungen nicht verbindlich sind und vor Ort überprüft werden müssen. Für den Fall, dass hierbei von Ihnen Abweichungen festgestellt werden, nehmen Sie bitte zur Klärung Kontakt mit dem ZKE-Heusweiler auf.

Zusätzlich zu den in den Planunterlagen dargestellten Hauptkanälen befinden sich auch Hausanschlussleitungen DN 150 sowie die Anschlussleitungen der Straßenentwässerung, die sowohl schräg als auch senkrecht zum Hauptkanal verlaufen können und deren exakte Lage und Tiefe nicht bestimmt sind.

Deshalb hat das Bauunternehmen die Pflicht, sich über die tatsächliche Lage und Tiefe der angegebenen Entwässerungsanlage durch fachgerechte Erkundungsmaßnahmen z.B. Or-

Stellungnahme der Gemeinde

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Innerhalb des Plangebietes befinden sich keine Abwasserleitungen der ZKE-Heusweiler.

Kein Beschluss erforderlich

tung, Querschläge, Suchschlitze o. ä. selbst Gewissheit zu verschaffen.

Bei den grün markierten Haltungen handelt es sich um Abwasseranlagen des Entsorgungsverbandes Saar.

Die Lage dieser Haltungen ist in unserem Bestand lediglich digitalisiert und daher unverbindlich. Für nähere Auskünfte wenden Sie sich bitte an den EVS.

Während aller Erdarbeiten muss sorgfältig auf die Tiefenlage der bestehenden Abwasseranlagen geachtet werden.

Bei erhöhten Widerständen oder auffälligem Bohrgut während des Aushub- bzw. Bohrvorganges ist dieser abubrechen und folgende Personen des ZKE sind umgehend zu benachrichtigen:

H. Altpeter Tel. 06806 / 987 77 - 21 oder
Bauhof Tel. 0681 / 905 - 7070

Der Anfragende willigt ein, dass seine personenbezogenen Daten vom ZKE-Heusweiler gemäß der EU-Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO) vom 25.05.2018, des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG-NEU) und sonstiger rechtlicher Vorschriften, gespeichert und verarbeitet werden.

Weitere Angaben zum Datenschutz finden Sie auf unserer Website: www.zke-heusweiler.de

40 DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH RICHTFUNK-TRASSENAUSKUNFT

Ziegelleite 2-4
95448 Bayreuth

Schreiben vom 14.10.2021

„vielen Dank für Ihr Schreiben.

Durch das Planungsgebiet für den „SOLARPARK A 8 HEUSWEILER“ verläuft unsere Richtfunkstrecke FY8907-FY1170 in einer Höhe von ca. 60 m über dem Boden und hat in der Höhe ausreichend Abstand.

Daher haben wir bezüglich unseres Richtfunks keine Einwände oder spezielle Planungsvorgaben.

Die Telekom hat auch bei der Fa. Ericsson Services GmbH weitere Verbindungen angemietet. Die Daten dieser Strecken stehen uns leider nicht zur Verfügung.

Wir weisen darauf hin, dass diese Stellungnahme nur für Richtfunkverbindungen des Telekom – Netzes gilt. Bitte beziehen Sie, falls

Stellungnahme der Gemeinde

Kein Beschluss erforderlich

<p>nicht schon geschehen, die Firma Ericsson Services GmbH , in Ihre Anfrage ein. Bitte richten Sie diese Anfrage an:</p> <p>Ericsson Services GmbH Prinzenallee 21 40549 Düsseldorf</p> <p>oder per Mail an</p> <p>bauleitplanung@ericsson.com“</p>	
<p>41 ERICSSON SERVICES GMBH Prinzenallee 21 40549 Düsseldorf</p> <p><u>Schreiben vom 18.10.2021</u></p> <p>„bei den von Ihnen ausgewiesenen Bedarfsflächen hat die Firma Ericsson bezüglich ihres Richtfunks keine Einwände oder spezielle Planungsvorgaben. Bitte berücksichtigen Sie, dass diese Stellungnahme nur für Richtfunkverbindungen des Ericsson – Netzes gilt. Bitte beziehen Sie, falls nicht schon geschehen, die Deutsche Telekom, in Ihre Anfrage ein. Richten Sie diese Anfrage bitte an: Deutsche Telekom Technik GmbH Ziegelreihe 2-4 95448 Bayreuth richtfunk-trassenauskunft-dttgmbh@telekom.de</p> <p>Von weiteren Anfragen bitten wir abzusehen.“</p>	<p><u>Stellungnahme der Gemeinde</u></p> <p>Kein Beschluss erforderlich</p>
<p>42 TELEFÓNICA GERMANY GMBH & CO. OHG Rheinstraße 15 14513 Teltow</p> <p><u>Schreiben vom 02.11.2021</u></p> <p>„die Überprüfung Ihres Anliegens ergab, dass keine Belange von Seiten der Telefónica Germany GmbH & Co. OHG zu erwarten sind.</p> <p>Zur besseren Visualisierung erhalten Sie beigelegt zur E-Mail ein digitales Bild. Das Plangebiet ist im Bild mit einer dicken roten Linie eingezeichnet. Sollten sich noch Änderungen der Planung / Planungsflächen ergeben, so würden wir Sie bitten uns die geänderten Unterlagen zur Verfügung zu stellen, damit eine erneute Überprüfung erfolgen kann.</p> <p>Bei Fragen, stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.“</p>	<p><u>Stellungnahme der Gemeinde</u></p> <p>Kein Beschluss erforderlich</p>

<p>43 WESTNETZ GMBH DRW-S-LK-TM Florianstraße 15-21 44139 Dortmund</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>	<p><u>Stellungnahme der Gemeinde</u></p> <p>Kein Beschluss erforderlich</p>
<p>44 BISCHÖFLICHES GENERALVIKARIAT Hinter dem Dom 54290 Trier</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>	<p><u>Stellungnahme der Gemeinde</u></p> <p>Kein Beschluss erforderlich</p>
<p>45 SUPERINTENDANTUR DER EVANGELISCHEN KIRCHE Am Ludwigsplatz 5 66117 Saarbrücken</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>	<p><u>Stellungnahme der Gemeinde</u></p> <p>Kein Beschluss erforderlich</p>
<p>46 EVANGELISCHES PFARRAMT HEUSWEILER Saarbrücker Straße 5 66265 Heusweiler</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>	<p><u>Stellungnahme der Gemeinde</u></p> <p>Kein Beschluss erforderlich</p>
<p>47 KATHOLISCHES PFARRAMT HEUSWEILER Trierer Straße 8 66265 Heusweiler</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>	<p><u>Stellungnahme der Gemeinde</u></p> <p>Kein Beschluss erforderlich</p>
<p>48 NATURSCHUTZBEAUFTRAGTE ANETTE ZIEGLER Hellenhausen 1a 66265 Heusweiler</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>	<p><u>Stellungnahme der Gemeinde</u></p> <p>Kein Beschluss erforderlich</p>
<p>49 NATURSCHUTZBEAUFTRAGTER STEFAN BOST</p>	

<p>Waldstraße 16 66265 Heusweiler</p> <p><u>Schreiben vom 12.10.2021</u></p> <p>„unter Einbeziehung des Umweltberichtes der Fa. Matthias Habermeier und des avifaunistischen Gutachtens der Fa. H.-J. Flottmann & A. Flottmann-Stoll, bestehen gegen o.g. Bauvorhaben keine Bedenken.“</p>	<p><u>Stellungnahme der Gemeinde</u></p> <p>Kein Beschluss erforderlich</p>
<p>50 BUND SAARLAND E.V. HAUS DER UMWELT Evangelisch-Kirch-Straße 8 66111 Saarbrücken</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>	<p><u>Stellungnahme der Gemeinde</u></p> <p>Kein Beschluss erforderlich</p>
<p>51 NABU, NATURSCHUTZBUND DEUTSCHLAND LANDESVERBAND SAARLAND E. V. Antoniusstraße 18 66822 Lebach</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>	<p><u>Stellungnahme der Gemeinde</u></p> <p>Kein Beschluss erforderlich</p>
<p>52 REGIONALVERBAND SAARBRÜCKEN GESUNDHEITSAMT Stengelstraße 10-12 66117 Saarbrücken</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>	<p><u>Stellungnahme der Gemeinde</u></p> <p>Kein Beschluss erforderlich</p>
<p>53 REGIONALVERBAND SAARBRÜCKEN FACHBEREICH 3 FD 60 REGIONALENTWICKLUNG UND PLANUNG Schloßplatz 3-5 66119 Saarbrücken</p> <p><u>Schreiben vom 15.10.2021</u></p> <p>„per E-Mail vom 06.10.2021 haben Sie den Regionalverband Saarbrücken als Träger der Flächennutzungs- und Landschaftsplanung im Rahmen der Aufstellung des o. g. Bebauungsplanes um Stellungnahme gebeten. Ich verweise in diesem Zusammenhang auf unsere Stellungnahme im Zuge der frühzeitigen Beteiligung gem. §4 Abs. 1 BauGB vom 16.07.2020, deren Ausführungen im Wesentlichen wie folgt</p>	<p><u>Stellungnahme der Gemeinde</u></p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Dem Regionalverband werden die weiterführenden Ergebnisse des laufenden Bebauungsplanverfahrens für das parallel laufende FNP-Teiländerungsverfahren gestellt.</p> <p>Beschlussvorschlag:</p> <p>Der Gemeinderat beschließt, wie dargelegt,</p>

<p>weiterhin gelten. Der oben genannte Bebauungsplan ist aktuell nicht aus den Darstellungen des Flächennutzungsplans des Regionalverbandes Saarbrücken entwickelt. Die Bereiche der in Rede stehenden Entwicklungsabsichten werden derzeit im FNP als "Fläche für die Landwirtschaft" sowie "Fläche für Maßnahmen zur Biotopentwicklung" dargestellt.</p> <p>Die Verwaltung der Gemeinde Heusweiler hat in diesem Zusammenhang beim Regionalverband Saarbrücken als Träger der vorbereitenden Bauleitplanung eine Änderung des Flächennutzungsplans im betroffenen Bereich beantragt. Die bisherigen Darstellungen im Flächennutzungsplan sollen in "Sonderbaufläche Photovoltaik" geändert werden. Das parallel zur Aufstellung des vorliegenden Bebauungsplans durchgeführte FNP-Teiländerungsverfahren ist derzeit noch nicht abgeschlossen, weshalb zu diesem Zeitpunkt noch keine weitergehenden Aussagen zum Ergebnis des Verfahrens getroffen werden können.</p> <p>Aussagen zu den Zielen des Landschaftsplans des Regionalverbandes Saarbrücken im Bereich des o.g. Bebauungsplans entnehmen Sie bitte den Planunterlagen zur derzeit parallel laufenden Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange auf Ebene des FNP-Änderungsverfahrens. Diese erreichen Sie unter folgendem Link: https://cloud.rvsbr.de/go/vhdtm</p> <p>Ich bitte um jeweilige Zusendung weiterführender Ergebnisse des laufenden Bebauungsplanverfahrens, die im parallelen Änderungsverfahren des Flächennutzungsplanes von Interesse sind.“</p>	<p>dem Regionalverband die weiterführenden Ergebnisse des laufenden Bebauungsplanverfahrens für das parallel laufende FNP-Teiländerungsverfahren zur Verfügung zu stellen.</p>
<p>54 REGIONALVERBAND SAARBRÜCKEN UNTERE BAUAUFSICHTSBEHÖRDE Postfach 10 30 55 66030 Saarbrücken</p> <p><u>Schreiben vom 06.10.2021</u></p> <p>„bezüglich der Aufstellung des Bebauungsplans "Solarpark A8 Heusweiler" in Heusweiler, Ortsteile Kirchhof und Numborn, bestehen aus bauaufsichtlicher Sicht keine Bedenken.“</p>	<p><u>Stellungnahme der Gemeinde</u></p> <p>Kein Beschluss erforderlich</p>
<p>55 REGIONALVERBAND SAARBRÜCKEN STRAßENVERKEHRSBEHÖRDE Postfach 10 30 52 66030 Saarbrücken</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>	<p><u>Stellungnahme der Gemeinde</u></p> <p>Kein Beschluss erforderlich</p>

<p>56 GEMEINDE EPELBOEN Rathausstraße 27 66571 Eppelborn</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>	<p><u>Stellungnahme der Gemeinde</u></p> <p>Kein Beschluss erforderlich</p>
<p>57 GEMEINDE ILLINGEN Hauptstraße 86 66557 Illingen</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>	<p><u>Stellungnahme der Gemeinde</u></p> <p>Kein Beschluss erforderlich</p>
<p>58 GEMEINDE MERCHWEILER Hauptstraße 82 66589 Merchweiler</p> <p><u>Schreiben vom 14.10.2021</u></p> <p>„mit Bezug auf Ihr o.g. Schreiben teile ich Ihnen mit, dass die Belange der Gemeinde Merchweiler von dem geplanten Aufstellung des Bebauungsplan „GEMEINDE HEUSWEILER, ORTSTEILE KIRCHHOF UND NUMBORN; AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES „SOLARPARK A 8 HEUSWEILER“ nicht berührt werden.“</p>	<p><u>Stellungnahme der Gemeinde</u></p> <p>Kein Beschluss erforderlich</p>
<p>59 GEMEINDE QUIERSCHIED Rathausplatz 1 66287 Quierschied</p> <p><u>Schreiben vom 10.11.2021</u></p> <p>„die Belange der Gemeinde Quierschied werden durch das Vorhaben nicht berührt“</p>	<p><u>Stellungnahme der Gemeinde</u></p> <p>Kein Beschluss erforderlich</p>
<p>60 GEMEINDE RIEGELSBERG Saarbrücker Straße 31 66292 Riegelsberg</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>	<p><u>Stellungnahme der Gemeinde</u></p> <p>Kein Beschluss erforderlich</p>
<p>61 GEMEINDE SAARWELLINGEN Schloßplatz 1 66793 Saarwellingen</p> <p><u>Schreiben vom 14.10.2021</u></p> <p>„seitens der Gemeinde Saarwellingen bestehen gegen die beabsichtigte und im Betreff näher</p>	<p><u>Stellungnahme der Gemeinde</u></p> <p>Kein Beschluss erforderlich</p>

<p>bezeichnete Bauleitplanung keine Bedenken.“</p>	
<p>62 GEMEINDE SCHWALBACH Hauptstraße 92 66773 Schwalbach</p> <p><u>Schreiben vom 07.10.2021</u></p> <p>„ich nehme im Nachfolgenden Bezug auf Ihre gestrige Email zur Aufstellung des „Solarparks A8 Heusweiler“, hier Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 4a Abs. 4 Satz 2 BauGB und frühzeitige Abstimmung mit den Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB</p> <p>und möchte Ihnen mitteilen, dass die Gemeinde Schwalbach an der u.a. Stellungnahme festhält.</p> <p><u>Schreiben vom 20.08.2020</u></p> <p><i>bezugnehmend auf Ihre Email vom 08. Juli 2020 zur Aufstellung des o.a. Bebauungsplanes, hier: Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 4a Abs. 4 Satz 2 BauGB und frühzeitige Abstimmung mit den Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB, teile ich Ihnen mit:</i></p> <p><i>der zuständige Ausschuss des Gemeinderates hat das o.a. Bauleitplanverfahren in seiner gestrigen Sitzung beraten und beschlossen,</i></p> <p><i>dass die Gemeinde Schwalbach keine Anregungen äußert.“</i></p>	<p><u>Stellungnahme der Gemeinde</u></p> <p>Kein Beschluss erforderlich</p>
<p>63 STADT LEBACH Am Markt 1 66822 Lebach</p> <p><u>Schreiben vom 18.10.2021</u></p> <p>„seitens der Stadt Lebach werden im Rahmen der Beteiligung gemäß § 2 Abs. 2 BauGB keine Bedenken zur Aufstellung des Bebauungsplanes Aufstellung des Bebauungsplanes „Solarpark an der A 8 Heusweiler“ in der Gemeinde Heusweiler, Ortsteile Kirchhof und Numborn vorgetragen.“</p>	<p><u>Stellungnahme der Gemeinde</u></p> <p>Kein Beschluss erforderlich</p>
<p>64 STADT PÜTTLINGEN Rathausplatz 1 66346 Püttlingen</p> <p><u>Schreiben vom 13.10.2021</u></p>	<p><u>Stellungnahme der Gemeinde</u></p>

<p>„zu o.a. Bezug teile ich Ihnen mit, dass seitens der Stadt Püttlingen gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes keine Bedenken bestehen, da öffentliche Belange der Stadt nicht berührt werden.“</p>	<p>Kein Beschluss erforderlich</p>
<p>65 LANDESHAUPTSTADT SAARBRÜCKEN Rathausplatz 1 66111 Saarbrücken</p> <p><u>Schreiben vom 12.10.2021</u></p> <p>„wir bedanken uns für die Beteiligung im Rahmen der Aufstellung des o.g. Bebauungsplanes. Die Landeshauptstadt Saarbrücken sieht sich bezüglich der oben genannten Planung in Ihren Belangen nicht berührt.“</p>	<p><u>Stellungnahme der Gemeinde</u></p> <p>Kein Beschluss erforderlich</p>
<p>B1 BÜRGER 1</p> <p><u>Schreiben vom 06.10.2021</u></p> <p>„bereits mit unserer Initiative vom 22.07.2020 hatten wir uns schriftlich gegen den geplanten Solarpark in Numborn entschieden. Eine offizielle Stellungnahme der Gemeinde Heusweiler erhielten wir gut ein Jahr später am 28.09.2021. Rein zufällig hatten wir auf den Internetseiten der Gemeinde dann die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und den der Behörden gefunden, wobei Einwände der Bürger 1, geplanter Solarpark südlich in Numborn und Bürger 2, geplanter Solarpark nördlich in Kirchhof mit Stellungnahme der Gemeinde versehen wurde. Diese Stellungnahmen sind identisch, jedoch wurde was die Initiative in Numborn betrifft, nicht auf jeden einzelnen Punkt eingegangen und beantwortete entsprechen nicht zu unserer Zufriedenheit. Vorab ist nochmals zu erwähnen, dass wir nicht gegen erneuerbare Energien sind, aber gegen die topographische Lage, wie auch im neuen Bebauungsplan dargestellt. Diesen Unmut hatten wir auch bei der Sitzung des Ortsrates Kutzhof am 08.09.2021 kundgetan. Gleichzeitig hatten wir da noch auf den ausstehenden Ortstermin mit der Politik, in Person Herr Schmidt, wie in der E-Mail der Firma Sunera vom 23.07.2020 angekündigt, hingewiesen. Dieser Ortstermin fand dann über ein Jahr verspätete am 18.10.2021, nachdem er erneut für den 13.10.2021 abgesagt wurde statt. Leider konnten zu diesem erneuten Termin nicht alle Anlieger anwesend sein. Von Seiten des Generalunternehmers, Firma Sunera war Herr Thiele und Herr Rech anwesend. Die Gemeinde Heusweiler hat Frau Nowak vertreten. Der Ortsrat Kutzhof war anwesend mit Herrn</p>	<p><u>Stellungnahme der Gemeinde</u></p> <p>Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens erfolgten Beteiligungen der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 und § 3 Abs. 2 BauGB wurden ordnungsgemäß durchgeführt.</p>

Jakob und Herrn Jakob Junior, Frau Port, Herr Woll und Herr Saar.

Von Firma Sunera angekündigte Gemeinderatsmitglieder, genannt in Person Herr Schmidt, welche für uns auch maßgebend gewesen wären, war keiner vor Ort.

Der Ortstermin fand letztlich satt auf dem Grundstück Mehlenbachstrasse 3a.

Wie auch bei den Häuser in der Nachbarschaft besteht hier volle Sicht auf den geplanten, mittlerweile von links verkleinerten Solarpark. Auch die vorgesehene Benjeshecke entlang des südlichen Randes, mit einer Höhe von 2,5 m kann die Sichtbarkeit des Solarparks nicht minimieren. Hierzu fügen wir ein Fotoausschnitt vom Gelände mit einem Traktor, Höhe ca. 3,00m für die geplante Benjeshecke mit 2,50 m Höhe zur Anschaulichkeit bei, Anlage A1.

Die Benjeshecke ist symbolisch gesehen nur ein dicker Strich unter dem anfänglichen Solarpark. Als Sichtschutz kann diese nicht gewertet werden und ist nur ein Blendwerk.

Das Foto mit der eingezeichneten Benjeshecke von der Firma Sunera ist von einem tieferen, ganz linken Standpunkt aufgenommen worden und entspricht nicht der wahren Sicht der Anwohner.

In Ihrer Stellungnahme geben Sie zu Recht an, dass das Landschaftsbild durch die BAB 8 stark vorbelastete ist. Nicht unerwähnt sein sollte auch die stark verkehrsbelastende Mehlenbachstrasse, L 141. Dazwischen soll nun auch noch der im totalen Sichtfeld der Anwohner gelegene Solarpark. Belastend für die Anwohner wäre zudem noch die angedachte Grubenflutung, welche wir auch noch hinnehmen müssten.

Holen wir noch etwas weiter aus. Wenn die BAB 8 wie erfahren mit sechs Spuren ausgebaut wird, würde diese uns noch mehr Belasten und mit der neuen Abstandsfläche von 110,00 m den Solarpark noch weiter an die Wohnbebauung rücken.

Richtig definiert sehen wir auch, dass die betroffenen Grundstückseigentümer ihre Flächen einvernehmlich und in ihrem eigenen Interesse für die Errichtung des Solarparks zur Verfügung stellen.

Wir gehen hier davon aus, dass diese nicht direkt mit unserer Problematik des Solarparks betroffen sind.

Hier geht es doch nur um deren Vorteile.

Dass der geplante Solarpark einen Beitrag zur Energiewende beiträgt ist unumstritten, jedoch sollte man hier sich nach einer anderen Ersatzfläche umsehen. Sicher ist, dass es sich hier um eine bestens geeignete Grundstückslage für den Solarpark handelt und man an dieser festhält.

Kommen wir nun zum Blendgutachten, der Firma Solarpraxis Energiering GmbH Alboinstrasse 36-42 in 12103 Berlin, vom 11.06.2021. Die Analyse erfolgte auf Basis der vom Auftragge-

Der vorgelegte Bebauungsplan schafft die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung eines Solarparks innerhalb des dargestellten Geltungsbereiches. Der Solarpark ist innerhalb dieses Geltungsbereiches zu errichten. Mögliche Planungen im Umfeld (z.B. Ausbau der A 8) haben keine Auswirkungen auf den Geltungsbereich.

ber, Firma Sunera zur Verfügung gestellten Daten, Fotos und Pläne, ergänzt durch Angaben aus Google Earth Pro.

Im Ergebnis des Blendgutachtens, aufgestellt von ÖbuV Sachverständigen Wolfgang Rosenthal wird festgehalten:

"Da sich für keinen dieser Immissionsorte eine tägliche Immissionsdauer von mehr als 17 Minuten ergibt und keine kumulierte Jahresdauer von mehr als 25,5 Stunden, lässt sich daraus ableiten, dass auch kein anderes Wohnhaus länger als 30 Minuten an einem Tag oder über mehr als 30 Stunden im Gesamtjahreszyklus nach der LAI- Richtlinie betroffen sein kann."

Diese von der LAI- Richtlinie genannten Schwellenwerte stellen zwar nur Anhaltspunkte dar für eine mögliche Unzumutbarkeit und Besonderheiten des Einzelfalles können zu abweichender Bewertung führen. Da aber auch keinerlei Anzeichen auf Besonderheiten hinweisen, die eine abweichende Beurteilung nahelegen könnte, werden die möglichen Immissionen für zumutbar erachtet.

Wer garantiert uns, dass die Schwellenwerte der Blendung nicht überschritten werden, oder störende Blendungen der Module auf Dauer ausgerichtet werden können.

Wie kann nach Montage eine Überschreitung der zulässigen Immission letztlich exakt nachgewiesen werden und wer trägt die Kosten. Die Nachweispflicht kann nicht den Anwohner zugemutet werden.

Es nutzt uns nichts, wenn die Ergebnisse des Blendgutachtens in den Bebauungsplan aufgenommen werden. Es muss darin festgehalten werden, welche Maßnahmen bei Nichteinhaltung der Schwellenwerte passiert, wie zum Beispiel nach erfolglosen Ausrichtungen der Module, der komplette Rückbau.

Die Beauftragung des ÖbuV Sachverständigen erfolgte letztlich im einseitigen Auftragverhältnis durch die Firma Sunera.

Unter unserem Punkt 19 hatten wir nach der Zulässigkeit eines Sondergebietes nahe der Wohngebiete angefragt, wenn auch Flächen für die Landwirtschaft dazwischenliegen. Gerne hätten wir mal eine verbindliche Aussage über zulässige Abstände Solarparks zum Wohngebiet.

Wir hatten keine Information über die 1. Sitzung des Ortsrates Kutzhof bezüglich dem Solarpark am 04.05.2020 um 18:00 Uhr im Sitzungssaal Heusweiler, wobei es um die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 ging.

Das hatten wir bereits unter Punkt 23 unserer Initiative erwähnt.

Anfänglich hieß es auch immer Solarpark Kutzhof, was mittlerweile schon genauer mit Nummern bezeichnet wird.

Die vorgenannte Ortsratssitzung fand statt ohne

Das Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz als zuständige Fachbehörde hat im Rahmen der Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB keine immissionsschutzrechtlichen Bedenken gegen das Planvorhaben, unter Berücksichtigung der auf Basis des Blendgutachtens im vorgelegten Entwurf des Bebauungsplanes festgesetzten Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, vorgebracht. Danach sind die Häuser an der Mehlenbachstraße nicht von unzumutbaren Lichtimmissionen durch die geplante Anlage betroffen. Auch Verkehrsteilnehmer auf der A 8 sind keinen Blendrisiken ausgesetzt.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt, wie dargelegt die Hinweise und Anregungen zur Kenntnis zu nehmen, zurückzuweisen und die Planung unverändert fortzuführen.

Teilnahme betroffener Anwohner. Den Anwohner lag keine Information vor, auch hatten wir kein Amtsblatt „Heusweller Wochenpost“ erhalten. Es ist schon ein bisschen kurios das angeblich nur 2 Teilnehmer dagewesen sind, vielleicht nur die Grundstückseigentümer. Schon da hätten wir unsere Einwände geltend gemacht.

Trotz mittlerweile vorliegenden Einwänden wurde weiterhin der Bebauungsplan aufgestellt. Wir fühlen uns von den Orts- und Gemeinderat im Stich gelassen und die Firma Sunera plant die Anlage als Generalunternehmer weiter unter der Prämisse das der Klimaschutz und der Ausbau erneuerbarer Energien, welche dem Wohl der Allgemeinheit dienen, als Belange des öffentlichen Interesses.

Nicht nur zum Wohl der Allgemeinheit, auch bei Erdhamster Fledermäusen und Co wird Berücksichtigung in den Vordergrund gestellt, aber die betroffenen Menschen hier vernachlässigt.

Hier wäre eine vorzeitige persönliche Information an die Anlieger in der Mehlenbachstrasse und Illinger- Straße angebracht gewesen. Schon da hätten wir gegen den Solarpark gestimmt.

Die Unterschriftenliste können wir gerne ergänzend fortsetzen.

Wir wundern uns auch, das die Saarbrücker Zeitung hier nicht involviert ist.

Zum Schluss noch ein Foto mit eingezeichneten geplanten Solarpark aus dem Wohnzimmer, Haus Nr. 3a, Anlage A 2. Die Sicht der sonstigen Anwohner auf den Solarpark ist identisch.“